

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/260 vom 4. August 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_260

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/260 du 4 août 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/260 del 4 agosto 2011

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. August 2011, IV 2009/260) .

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist eine Invalidenrente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich ändert.

1.1 Die mit der Verfügung vom 15. Februar 2006 zugesprochene ganze Invalidenrente beruhte auf einem Invaliditätsgrad von 100%. Dieser Invaliditätsgrad stützte sich auf eine Arbeitsunfähigkeit von 100%, die auf eine rezidivierende depressive Störung, mittelgradige Episode, zurückzuführen war. Im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens hat Dr. I. ___ am 1. August 2008 zwar ebenfalls wieder die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, angegeben. Aber er hat gleichzeitig eine im Verlauf seit 2006 eingetretene allmähliche Verbesserung festgestellt, welche die Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 100% auf nun 45% hat sinken lassen. Als Zeitpunkt des Eintritts der aktuellen Arbeitsunfähigkeit von 45% hat er den Februar 2008 angenommen. Dr. I. ___ hat weiter ausgeführt, in den vergangenen zwei Jahren hätten sich keine wesentlichen exogenen Belastungen und Probleme erheben lassen. Die Beschwerdeführerin habe offenbar kein Bedürfnis nach einer längeren psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung gehabt und die antidepressive Medikation sei gering dosiert gewesen. Bei der vorliegenden depressiven Episode sei eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht schwer nachvollziehbar. Dr. H. ___ vom RAD hat dieses Abklärungs-ergebnis als plausibel qualifiziert. Dr. L. ___ hat in seinem Bericht vom 11. November 2009 nichts geltend gemacht, das die Beweiskraft des Gutachtens von Dr. I. ___ erschüttern würde. Er hat zwar die "damalige 100% Berentung als fragwürdig" bezeichnet. Das hat er aber nicht auf die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bezogen. Vielmehr hat er die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente als therapeutisch kontraproduktiv betrachtet: Die Beschwerdeführerin habe durch die Gewährung einer ganzen Invalidenrente keinen Antriebs mehr gehabt, sich zu verändern, wodurch eine mögliche Verbesserung des Leistungsvermögens (und damit wohl auch der Arbeitsfähigkeit) verschleppt worden sei. Mit der nun drohenden Rentenkürzung habe sich die therapeutische Situation verändert. Unter Druck zeige die Beschwerdeführerin nämlich ein Interesse an einer Veränderung ihrer Situation. Durch die drohende Rentenkürzung sei der Beschwerdeführerin also der Einstieg in eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung ermöglicht worden. Dr.

L. ___ hat keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Seine auf die therapeutischen Konsequenzen der Rentenherabsetzung beschränkten Ausführungen sind unabhängig von der aktuellen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gewesen. Sie sind deshalb nicht geeignet, die Beweiskraft des Gutachtens von Dr. I. ___ zu erschüttern. Allenfalls hat der Zuspruch einer ganzen Invalidenrente mit der Verfügung vom 15. Februar 2006 eine Missachtung der Schadenminderungspflicht zugrunde gelegen, weil die Beschwerdeführerin unter Androhung einer Rentenverweigerung hätte aufgefordert werden müssen, sich ernsthaft auf eine Therapie einzulassen, aber das ist im vorliegenden Revisionszusammenhang nicht mehr von Interesse. Gestützt auf das Gutachten von Dr. I. ___ steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bis Februar 2008 von 100% auf 45% gesunken ist. 2. Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.1 Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 2. Juni 2006 angegeben, sie habe von 1998 bis 2004 ein eigenes Lebensmittelgeschäft geführt. Wegen der Schulter- und Fussbeschwerden habe sie immer weniger manuelle Arbeiten selbst erledigen können. Das Sitzen an der Kasse habe in dem kleinen Quartierladen nichts gebracht. Deshalb habe sie sich dann entschlossen, das Geschäft zu veräussern. Später sei sie als Angestellte in einem Tankstellenshop tätig gewesen. Die Beschwerdegegnerin ist bei der ursprünglichen Rentenzusprache zu Recht davon ausgegangen, dass die Validenkarriere (d.h. die hypothetische Erwerbstätigkeit, die noch ausgeübt würde, wenn die versicherte Person keine Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten hätte) die selbständige Erwerbstätigkeit im konkreten Lebensmittelgeschäft gewesen sei. Dementsprechend hat sie das Valideneinkommen anhand des in den Jahren vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erzielten Reingewinns bemessen. Sie hat den Betrag von Fr. 38'466.- als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich 2006 eingesetzt. Bei dem im Revisionsverfahren angestellten Einkommensvergleich hat sie das Valideneinkommen anhand des Durchschnittslohns der Hilfsarbeiterinnen ermittelt. Damit hat sie die Validenkarriere ausgewechselt, d.h. sie muss davon ausgegangen sein, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 selbst dann nicht mehr im eigenen Lebensmittelgeschäft, sondern als Hilfsarbeiterin tätig gewesen wäre, wenn sie weiterhin gesund geblieben wäre. Die Akten enthalten nun aber keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" ihren Laden aufgegeben und eine Stelle als Hilfsarbeiterin angetreten hätte. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Wechsel in der Validenkarriere denn auch gar nicht begründet. Da sich also in Bezug auf die Validenkarriere keine Veränderung ergeben hat, muss entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin auch im vorliegenden Revisionsverfahren von einer Validenkarriere der Beschwerdeführerin als Selbständigerwerbende im eigenen Lebensmittelgeschäft/Quartierladen ausgegangen werden. Der Bemessung des Valideneinkommens ist deshalb der bei der erstmaligen Rentenzusprache berücksichtigte Betrag zugrunde zu legen. Allerdings ist dabei der Teuerung Rechnung zu tragen, wobei naturgemäss nicht auf die Nominallohnentwicklung abgestellt werden kann. Am naheliegendsten ist eine Anhebung des Valideneinkommens anhand des Landesindex der

Konsumentenpreise. Dieser ist gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/02/blank/key/jahresdurchschnitt-te.html>, Abfrage vom 9. Juni 2011) von 100,5 im Jahr 2006 auf 103,7 im Jahr 2008 angestiegen. Das Valideneinkommen 2008 beläuft sich somit auf Fr. 39'691.-.

2.2 In Bezug auf die zumutbare Invalidenkarriere hat die Beschwerdegegnerin bei der ursprünglichen Rentenzusprache für eine beschränkte Zeit eine weitere Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit im eigenen Lebensmittelgeschäft, aber mit einem Beschäftigungsgrad von nur noch 50% angenommen, weil die Beschwerdeführerin so optimal eingegliedert gewesen sei. Für die Zeit ab dem 13. Januar 2006 hat die Beschwerdegegnerin dann keine zumutbare Invalidenkarriere mehr bestimmen können, weil die Beschwerdeführerin in sämtlichen in Frage kommenden Erwerbstätigkeiten zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. In Bezug auf die im Revisionsverfahren massgebende zumutbare Invalidenkarriere besteht deshalb, anders als bei der Validenkarriere, keine Bindung an die ursprüngliche Rentenzusprache, denn die teilweise Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit stellt eine relevante Sachverhaltsveränderung dar, die ein Abstellen auf den im Revisionszeitpunkt aktuellen Sachverhalt erfordert. Eine Rückkehr in die selbständige Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Quartierladens oder eines anderen kleinen Detailhandelsgeschäfts ist nicht plausibel, u.a. da es sich dabei im Hinblick auf die Art der psychischen Beeinträchtigung nicht um eine adaptierte Erwerbstätigkeit handeln würde. Die Beschwerdeführerin verfügt nicht über eine qualifizierte Berufsausbildung. Sie ist - trotz der Erfahrung als Selbständigerwerbende im Detailhandel - als Hilfsarbeiterin zu qualifizieren. Dabei ist sie nicht auf eine Tätigkeit in der Branche Detailhandel beschränkt. Sie kann vielmehr in allen Branchen eine adaptierte Hilfsarbeit ausüben. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb das zumutbare Invalideneinkommen zu Recht anhand des Durchschnittslohns der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen ermittelt.

2.3 Allerdings ist dieser Durchschnittslohn weitaus höher als das Valideneinkommen aus der hypothetisch weitergeführten selbständigen Erwerbstätigkeit im eigenen Lebensmittelgeschäft. Stellte man in dieser Situation direkt auf den Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen ab, würde zum Nachteil der Beschwerdeführerin ein IV-fremder Umstand in die Invaliditätsbemessung hineingetragen, nämlich die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bis zum Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und hypothetisch darüber hinaus vor allem aufgrund der lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse (Kundenzahl, Konkurrenzsituation, nachteilige Kostenstruktur für Kleinbetriebe usw.) nicht in der Lage gewesen ist, einen Reingewinn zu erzielen, der dem Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen entsprochen oder diesen sogar überschritten hätte. Die Beschwerdeführerin hat also offenkundig nicht freiwillig einen unter dem Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen liegenden Reingewinn erzielt. Unter diesen Umständen kann dem Sinn und Zweck der Invalidenrente, als Versicherungsleistung die weggefallene "Validität" zu ersetzen, nur dadurch korrekt Rechnung getragen werden, dass das zumutbare Invalideneinkommen ausgehend von einem Einkommen ermittelt wird, das betragsmässig dem Valideneinkommen (Fr. 39'691.-) entspricht. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 55% resultiert aus einem Ausgangseinkommen von Fr. 39'691.- ein Betrag von Fr. 21'830.-. Die Reduktion des Ausgangseinkommens zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens auf Fr. 39'691.- ändert nichts daran, dass es sich um einen Lohn handelt, den eine gesunde Person erzielen könnte. Das zeigt sich darin, dass der Ausschluss IV-fremder Faktoren an sich auch mittels einer Erhöhung des Valideneinkommens auf den Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen hätte erfolgen können (was sich allerdings mit der - hypothetischen - Validenkarriere nicht gedeckt hätte).

Die indirekt behinderungsbedingten Wettbewerbsnachteile der Beschwerdeführerin gegenüber gesunden Konkurrentinnen für eine adaptierte Arbeitsstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 55% müssen deshalb auch hier in einem zusätzlichen Abzug ihren Ausdruck finden. Die Beschwerdeführerin weist für einen potentiellen Arbeitgeber einige derartige Nachteile auf (Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, keine Überstunden, Bindung an einen bestimmten adaptierten Arbeitsplatz, Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme in persönlicher und organisatorischer Hinsicht usw.). Diese Nachteile rechtfertigen praxismässig einen zusätzlichen Abzug von 10% von Fr. 21'830.-. Das ergibt ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 19'647.-. Die Erwerbseinbusse von Fr. 20'044.- entspricht einem Invaliditätsgrad von aufgerundet 51%. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht die laufende ganze auf eine halbe Invalidenrente herabgesetzt. Die angefochtene Verfügung erweist sich im Ergebnis als rechtmässig. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Gerichtsgebühr ist von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu bezahlen. Angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwands erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.